

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



METRO GROUP MARATHON 2020

## Kammermitglieder können dabei sein

Wenn am 26. April 2020 der Metro-Marathon in Düsseldorf startet, heißt es wieder: Vier gewinnt! Vier gewinnt bedeutet: Mehrere Staffeln mit je vier Mitgliedern der IK-Bau NRW teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam den Marathon. Die IK-Bau NRW übernimmt einen Teil der Anmeldegebühren. Ein Laufshirt und einen gemeinsamen Abschluss mit Snacks und Getränken gibt es dazu. Außerdem kümmern wir uns um die Gesamtlogistik. Einzelpersonen sind ebenso willkommen wie kollegiale Gruppen. Und wir sind sicher: Dieser Lauf fördert den Teamgeist und den persönlichen Austausch – auch über die Strecke hinaus.



Die Team-Mitglieder der IK-Bau NRW.

Haben Sie Lust, dabei zu sein? Infos zur Teilnahme finden Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de). Fragen beantwortet Laura Conrath unter 0211-130 67 132 oder per Mail [conrath@ikbaunrw.de](mailto:conrath@ikbaunrw.de). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Anmeldeabschluss ist der 20.11.2019.

### IN DIESER AUSGABE

Seite 2

#### Neuer Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW im Interview

In dieser Ausgabe stellen sich die Beisitzer Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner und Dipl.-Ing. Jörg Friemel vor.

Seite 7

#### Sachverständigen-Forum

Schadenersatz bei Baumängeln nach neuer Rechtsprechung.



Seite 9

#### Aktueller Rechtsfall

Mitverschulden des Bauherrn bei Fehlern in der Tragwerksplanung

### TERMINE

23./24.10.2019 in Köln  
Kongress „Bauen mit Holz“

21.11.2019 in Oberhausen  
Open Space

23.11.2019 in Düsseldorf  
Ingenieur-Impulse

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## Junior.ING-Wettbewerb zum Thema „Aussichtsturm“

„Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert!“ lautet das Motto des bundesweiten Schülerwettbewerbs Junior.ING 2019/2020, der am 11. September 2019 offiziell gestartet ist. Der Wettbewerb erfolgt zweistufig und in zwei Altersklassen: Eine Fachjury ermittelt zunächst die Sieger in NRW, diese treten danach auf Bundesebene gegen die anderen Landessieger an. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler von Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, Waldorfschulen und Berufskollegs. Weitere Infos und Anmeldung unter [www.junioring.ingenieure.de](http://www.junioring.ingenieure.de)



Die in diesem Jahr erfolgreichen jungen Frauen aus NRW.

## IM INTERVIEW

# Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW

Gemeinsam bilden sie den neuen Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW: 13 Personen, die wir im Jahresverlauf in kurzen Interviews vorstellen. In dieser Ausgabe stehen Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner und Dipl.-Ing. Jörg Friemel Rede und Antwort.



**Udo Kirchner kann man mit Recht als Pionier der Brandschutzplanung in Deutschland bezeichnen. Er ist Partner bei Halfkann+Kirchner,**

dem ältesten Brandschutzbüro in Deutschland, und war im Jahr 1996 einer der ersten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes in Nordrhein-Westfalen. Er ist seit 2006 Mitglied des Vorstands der Ingenieurkammer-Bau und betreut dort insbesondere die Themen des Bauordnungsrechts, des Brandschutzes, Normungswesen und Fragen der Honorarordnung.

## Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen im Bauwesen?

Das Bauen wird täglich kleinteiliger und komplexer, also schwieriger; neue Anforderungen und zusätzliche Randbedingungen sind zu berücksichtigen. Die zunehmende Digitalisierung kann hier ggf. helfen, wir müssen aber aufpassen, dass wir nicht in eine stumpfe, formale Abarbeitung verfallen, sondern kreative, aus den technischen Erfordernissen und dem tatsächlichen Bedarf abgeleitete Ergebnisse finden. Dies merken wir gerade beim Brandschutz, wo nahezu alle Planungsdisziplinen berücksichtigt und in ein Gesamtkonzept eingebunden werden müssen. Die ingenieurmäßig überzeugende Lösung muss unverändert das Ziel unseres beruflichen Handels bleiben.

## Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?

Aus meiner persönlichen Vita heraus habe ich mich insbesondere darum bemüht, die Brandschutzplanung im bauaufsichtlichen Verfahren zu etablieren und die besonderen Leistungen im berufspolitischen Umfeld zu festigen. Wenn ich zurückblicke, ist es in den etwas mehr als 30 Jahren mit Unterstützung und Ermutigung von vielen Seiten gelungen, aus der einstigen exotenhaften Tätigkeit einzelner Weniger ein starkes Berufsbild und überzeugendes Tätigkeitsprofil zu entwickeln, was der Bedeutung des Brandschutzes für den Schutz von Menschen und Sachwerten

*Fortsetzung: Seite 3*



**In Recklinghausen lebt und arbeitet Diplom-Ingenieur Jörg Friemel. Der 48-jährige Beratende Ingenieur wurde am Freitag, 22. März 2019 von**

der VI. Vertreterversammlung erneut in den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW berufen. Friemel leitet ein Büro für Tragwerksplanung und will sich im Vorstand der Kammer weiterhin für die Themenfelder Energie und Technische Ausrüstung einsetzen.

## Würden Sie sich jetzt wieder für Ihren Beruf entscheiden?

In jedem Fall und sogar ohne große Überlegung, ob das die richtige Entscheidung ist. Durch die umfassende Ausbildung können wir Bauingenieure in vielen Disziplinen arbeiten, sei es auf

der planerischen oder auf der ausführenden Seite. Diese Perspektiven können nur wenige Berufsbilder bieten.

## Wo liegen die zentralen Herausforderungen der Zukunft in Ihrem eigenen Berufsfeld mit kleinen und mittelständischen Strukturen?

In Zukunft wird die Konzentration auf größere Büroeinheiten weiter zunehmen. Jedoch können in kleinen Büroeinheiten Prozesse schneller gelenkt werden. Kurze Kommunikationswege reduzieren die Fehlerquote. Das breite Fachwissen hochqualifizierter Mitarbeiter spart Zeit und Geld. Diese Vorteile müssen unbedingt gestärkt werden.

## Warum haben Sie erneut für einen Sitz im Vorstand kandidiert?

In den vergangenen fünf Jahren habe ich durch die Arbeit im Vorstand erlebt, dass der Einsatz für unseren Beruf auch zu Ergebnissen führt. Schwierig

ist dabei immer, die politischen Prozesse zu verstehen, aber unsere Beharrlichkeit und die umfassende Beratung der Politik zahlen sich aus. So hat der Gesetzgeber mit der Novelle der BauO NRW 2018 endlich auch in NRW die qualifizierte Tragwerksplanung verankert, womit ein langfristiges berufspolitisches Ziel der Kammer erreicht worden ist. Als eher jüngerer Beisitzer im Vorstand möchte ich die Erfahrungen und die Kontakte weiter für die politische Arbeit nutzen.

## Mit wem verbringen Sie Ihre freie Zeit besonders gerne?

Hier kann es ja nur eine passende Antwort geben: Ganz klar mit der Familie, wenn dann noch die Freunde dazu kommen ist das umso besser. Ein Highlight im Jahr ist unser Vater-Kind-Wochenende im Münsterland. 9 Väter, 21 Kinder und nur eine Regel: Niemand darf „Mama“ sagen.

## STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

## Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek im Beirat Erd- und Grundbau

Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek aus Essen ist seit Anfang Juli erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats für Erd- und Grundbau der Bundesingenieurkammer gewählt worden. Die fünf Mitglieder des Beirates beurteilen Antragsteller im Bereich der staatlich anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht (§§ 32ff. M-PPVO) fachlich und sprechen im Rahmen des Antragsverfahrens Empfehlungen an die jeweiligen Anerkennungsstellen aus.

Der 68-jährige Beratende Ingenieur ist selbst seit 1996 staatlich anerkannter Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau und Gutachter für Baumaßnahmen im Eisenbahnbau, Sachgebiet Geotechnik. Ferner besitzt er öffentliche Bestellungen und Verteidigungen als Sachverständiger für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Gründungsschäden, insbesondere im Bergbaubereich der IHK zu Essen und als Sachverständiger für Einwirkungen auf die Tagesoberfläche der Bezirksre-

gierung Arnsberg, Abt.6 Bergbau und Energie, Dortmund.

In der Ingenieurkammer-Bau NRW wirkt er seit vielen Jahren im Ausschuss für Sachverständigenwesen und in der Sachverständigenkommission jeweils als deren Vorsitzender mit. Daneben ist er Mitglied im Fachgremium für die öffentliche Bestellung im Fachgebiet Erdbau, Grundbau, Felsbau.



Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek

### Achtung! Am 30.09.2019 läuft Frist ab

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30.09.2019 (Stichtag!) bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei: Dipl.-Ing. Christoph Heemann  
Telefon 0211/13067117  
E-Mail [heemann@ikbaunrw.de](mailto:heemann@ikbaunrw.de)

### Akademie

Umfassende Informationen über das aktuelle Seminar- und Tagungsprogramm der Ingenieurakademie West e.V. erhalten Sie online: [www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

#### Fortsetzung von Seite 2

gerecht wird.

Ganz entscheidend hierfür ist die kontinuierliche Aus- und Fortbildung aller in diesem Bereich Tätigen, was eindrucksvoll durch die hohe Teilnahme an der Brandschutztagung der Ingenieurakademie West deutlich wird.

Auf diesem Weg sehe ich uns noch nicht am Ziel, sondern identifiziere große Herausforderungen, insbesondere was die bundesweite Tätigkeit und Anerkennung der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes NRW betrifft. In diesem Kontext sehe ich die Mitarbeit in der von der Bauministerin

eingesetzten „Baukosten-Senkungs-Kommission“ als sehr effizienten und konstruktiven Weg, im Dialog mit den kommunalen Spitzen, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen und weiteren relevanten Repräsentanten zu guten Lösungen zu kommen.

#### Haben Sie ein Hobby, das Ihnen besonders wichtig ist?

In der wenigen Freizeit besuche ich gerne Fußball- und Motorsport-Veranstaltungen mit hohen Publikumszahlen, u.a. auch weil mich die zunehmende Professionalität in der Organisation von Großveranstaltungen, aber auch die sich verändernden Einflüsse und neuen Herausforderungen hierbei in-

teressieren. Sehr spannend finde ich aber auch Polo-Turniere, insbesondere weil hier mit engagierten Einzelaktionen der Spielverlauf und das Ergebnis entscheidend beeinflusst und gleichsam bis zum Schluss geändert werden können. Besonders begeistert bin ich von den Spielregeln, die allesamt technisch und pragmatisch und wenn man so will, schutzzielorientiert aus dem Zusammenwirken von Mensch und Tier begründet sind und so ein ausgewogenes Miteinander der Mannschaften, aber auch der Einbindung des Schiedsrichters ermöglichen. Manches davon sollte man in Beruf und Gesellschaft übertragen.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

## Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld wird 65

Die ersten Schritte in Richtung Bauingenieur machte Axel C. Springsfeld an der RWTH Aachen. Seinen Dipl.-Ing. „baute“ er dort am Lehrstuhl für Stadtbauwesen von Prof. Mäcke, wo er bereits als studentischer Mitarbeiter berufliche Erfahrungen sammelte. Schnell spezialisierte sich der gebürtige Kölner Springsfeld auf das Gebiet Stadt- und Verkehrsplanung. Begann seine berufliche Karriere 1981 mit dem Einstieg in das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, so setzte er den eingeschlagenen Weg mit Energie und hoher Sachkompetenz fort: 1986 als Geschäftsführer und seit 1991 als geschäftsführender Gesellschafter des BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH in Aachen.

Besonderes Anliegen war und ist



Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld

Dipl.-Ing. Springsfeld sein berufspolitisches Engagement. So ist er Mitglied des BDB NRW und seit Gründung der Ingenieurkammer-Bau NRW deren Mitglied und aktiv in zahlreichen Gremien, seit 2019 auch im Vorstand. Sein besonderes Interesse gilt dem Wettbewerbswesen: Mehr als 30 Erste Preise hat der

Beratende Ingenieur und Stadtplaner im Team mit Landschafts-/Architekten seit 2000 gewonnen, in der IK-Bau ist er hier seit 2004 im Ausschuss Wettbewerbswesen aktiv. Zudem liegt dem engagierten Ehrenamtler und 4-fachen Familienvater der berufliche Nachwuchs am Herzen, bei verschiedenen Jugendprojekten und Wettbewerben der Kammer stand er u.a. als kompetentes Jurymitglied gern zur Verfügung.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vorstand und Geschäftsstelle gratulieren Axel C. Springsfeld herzlich zu seinem 65. Geburtstag und wünschen ihm Gesundheit, weiterhin viel Erfolg für alle beruflichen Aufgaben sowie Zeit und Muße für seine Hobbies Heimwerken und Reisen mit seiner Frau und Familie.

## SAVE THE DATE

## IngenieurImpulse am 28.11.: Green Office

Die Podiumsdiskussionen der IngenieurImpulse sind fester Bestandteil der erfolgreichen Kooperation von Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und EnergieAgentur.NRW. In diesem Herbst wird das Thema „Green Office“ diskutiert – also Fragen rund um den modernen Arbeitsplatz und den Dreiklang aus:

- Energieeffizienz im Gebäude
- Green IT
- Nachhaltiges Verhalten

In der Diskussion geht es um die öko-

logischen und die Energieeffizienz-Aspekte des Green-office-Konzepts. Erfolgreiche, ganzheitliche Konzepte sind jedoch sehr viel umfänglicher. Aus diesem Grund werden auch ökonomische Aspekte wie Imagegewinn, Flächeneffizienz und Produktivität, vor allem aber auch die sozialen Belange wie Flexibilität, Kommunikation, Wohlbefinden und Motivation der Mitarbeiter/innen in der Diskussion eine Rolle spielen. Diese und viele weitere Diskussionstränge immer mit dem Blick auf „den planenden Ingenieur“ bilden den Rahmen, der Abend endet mit ei-

ner Führung durch den Düsseldorfer Medienhafen.

Die Veranstaltung ist von der IK-Bau NRW und der AK NW mit 3 Fortbildungspunkten anerkannt. Die Teilnahme an der Veranstaltung (Am Handelshafen 2-4, Medienhafen, 40221 Düsseldorf) ist kostenfrei.

Weitere Informationen gibt es online, auf der Website ist auch eine Anmeldung möglich:

[www.energieagentur.nrw/gebaeude/ingenieurimpulse\\_2019](http://www.energieagentur.nrw/gebaeude/ingenieurimpulse_2019)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: [redaktion3.de](http://redaktion3.de) | Fotos: Conrath (1), Becker (1), IK-Bau NRW (2, 3, 4), Mair (1, 6)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## FACHINFORMATIONEN

# Anforderungen des Bauordnungsrechtes an bauliche Anlagen nach § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 - Verhältnis des § 39 Absatz 4 zu § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018

Mit Schreiben vom 07. Juni 2019 hat das MHKBG NRW zu der Anwendung des § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 und zum Verhältnis des § 39 Absatz 4 zu § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 folgende Hinweise veröffentlicht:

Gemäß § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen die Wohnungen barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Damit erklärt § 49 Absatz 1 nur einen Teil der Legaldefinition des § 2 Abs. 10 BauO NRW 2018 für anwendbar.

Die DIN 18040-2 differenziert innerhalb der Wohnung zwischen „barrierefrei nutzbaren Wohnungen“ und dem höheren Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen“.

In einer barrierefrei nutzbaren Wohnung wird nicht grundsätzlich von einer Rollstuhlnutzung ausgegangen. Wenn die Bedingungen für eine Rollstuhlnutzung erfüllt werden sollen, dann muss eine Wohnung nicht nur „barrierefrei“, sondern „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ sein. Die Rollstuhlgerechtigkeit beinhaltet alles, was die Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040-2 auch fordert. Darüber hinaus sind bei der Rollstuhlgerechtigkeit noch weitere Anforderungen zu erfüllen. So wird z. B. durch die sog. „R-Anforderungen“ der DIN 18040-2 dem „höheren Raumbedarf eines Norm-Rollstuhlfahrers“ Rechnung getragen (die „R-Anforderungen“ wurden von der Einführung der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung in Nordrhein-Westfalen ausgenommen).

Die DIN 18040-2 wurde als Technische Baubestimmung mit Einschränkungen - siehe Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (WTB NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleich-

stellung 614 - 408 vom 7. Dezember 2018 - eingeführt und ist zu beachten. Die VV TB enthält an dieser Stelle Mindestvorgaben für den Bau von Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5, um die Barrierefreiheit herzustellen.

§ 39 Absatz 4 BauO NRW 2018 sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen Aufzüge in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen. Für Gebäude bis zu drei oberirdischen Geschossen ergibt sich mithin keine Aufzugspflicht und kann auch nicht verlangt werden. § 39 Absatz 4 BauO NRW 2018 ist somit eine lex specialis zum Paragraphen über das barrierefreie Bauen (§ 49 Absatz 1 BauO NRW 2018).

In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen muss von diesen Aufzügen mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

Führt die Aufstockung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes dazu, dass ein Aufzug errichtet werden müsste („mehr als drei oberirdische Geschosse“), kann hiervon abgesehen werden, wenn ein Aufzug nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.

Hierdurch soll ausdrücklich dem Nachverdichtungspotential im Zuge des Schaffens von Wohnraum Rechnung getragen werden.

In diesen Fällen kann dann auch die Ausnahme des § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018 zu § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 greifen. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine durch Nachverdichtung im Bestand (Aufstockung oder

Dachgeschossausbau) neu entstehende Wohnung dann nicht die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 erfüllen muss, wenn die darunterliegenden Wohnungen einen erforderlichen Grundriss der neuen Wohnung nicht erlauben (die materiellen Anforderungen können dann infolge „ungünstiger vorhandener Bebauung“ nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden).

## Service für saSV Standsicherheit – einheitlicher Prüfbericht

Allen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit steht auf der Kammerhomepage ein aktualisierter Prüfbericht zur Verfügung. Dieser wurde von VPI NRW, bvs-NRW und IK-Bau NRW unter aktiver Beteiligung von Sachverständigen aus der Praxis weiterentwickelt. Der Prüfbericht ist als Wordfassung unter [www.ikbaunrw.de/service/arbeitshilfen-für-sasvs/...](http://www.ikbaunrw.de/service/arbeitshilfen-für-sasvs/...) zu finden.

Mit der Verwendung einer hinsichtlich des Inhalts und des Aufbaus einheitlichen Unterlage verspricht sich die Kammer eine höhere Akzeptanz der Prüfberichte insbesondere auch bei den Bauaufsichtsbehörden. Durch eine wiederkehrende, einheitliche Struktur wird die Lesbarkeit gesteigert und die Aussagekraft und der Stellenwert des Prüfberichts aufgewertet. Auch Bauherren, vor allem diejenigen, die wiederkehrend Sachverständige beauftragen, profitieren von der Einheitlichkeit. Eine Erhöhung der Wertschätzung für den Prüfbericht als wichtiges Dokument der bautechnischen Prüfung trägt im starken Maße zur Sicherung des Vier-Augen-Prinzips auch in der Zukunft bei.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger anerkannt

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ernannte am 8. August 2019 einen neuen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau an. Dr.-Ing. Patrick Lammertz konnte vor dem Beirat für Erd- und Grundbau seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig steht er Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf.

Dr.-Ing. Patrick Lammertz studierte Bauingenieurwesen an der Uni-Gesamthochschule Essen und promovierte im Anschluss an der Universität Duisburg-Essen. Seit dem Jahr 2011 ist der 48-Jährige geschäftsführender Gesellschafter im Ingenieurbüro ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG – Ingenieur Consult Geotechnik.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind zu finden unter: [www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche)



Anerkennung in Düsseldorf (von links): Dr.-Ing. Patrick Lammertz und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

## BAUEN MIT HOLZ

## 12. Europäischer Kongress (EBH 2019)

Unter dem Kongressthema „Effizientes Bauen mit Holz im urbanen Raum“ findet am 23. und 24. Oktober der 12. Europäische Kongress unter der Mitwirkung der IK-Bau NRW als Mitveranstalter im Gürzenich Köln statt.

Viele Industrienationen stehen vor einem Dilemma: Anhaltende Landflucht der Jugend und Wachstum ihrer Metropolen auf der einen Seite, während gleichzeitig das „System Stadt“ vielerorts an Grenzen stößt. Es fehlt bezahlbarer Wohnraum, der Verkehr stockt, es ist zu heiss und zu teuer. „Bauen, Bauen, Bauen“ lautet daher eine Devise, um das Angebot in den Ballungsräumen zu verbessern, den Mietanstieg zu dämpfen und zeitgemäße Gebäude zu schaffen. Um ein Leben in der Stadt gleichzeitig lebenswert zu gestalten, müssen dabei aber neue Wege beschritten werden: Es geht um gute Gestaltung des Wohnumfeldes, Bauen zum billigsten Preis soll es nicht sein, aber schnell.

Holz als natürlicher, nachwachsender und weltweit verfügbarer Rohstoff und die Holzwirtschaft als Klimaschutzbranche können zu einem lebenswerten

Stadtumfeld und zur CO<sub>2</sub>-Speicherung viel beitragen. FORUM HOLZBAU wird wieder Lösungen, umgesetzte Projekte und Materialien vorstellen, die zur Prüfung, Nachahmung und Anwendung einladen. 36 Vorträge bei diesem Expertentreffen für Holzbau und Architektur befassen sich mit den Themenkreisen Wohnen in der Zukunft, Rückbaubarkeit, Holzfassaden und Gebäudeaufstockungen, Brandschutz, Planungshilfen, Baurecht und Hochbau mit Holz.

Die Veranstaltung ist in verschiedene Themenblöcke aufgeteilt, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- Bauen, Wohnen und Leben in der Zukunft
- Gebäude als Rohstoffreserve
- Aufstockungen: das neue Wohnbaupotential
- Brandschutz im Geschossbau
- Planen und Planungshilfen im Holzbau
- Planbar | Machbar | Umsetzbar: der moderne wirtschaftliche Büro- und Wohnungsbau in Holz
- Erste Erfahrungen mit den Landesbauordnungen

- Privates Baurecht
- Konstruktive Lösungen für den großvolumigen Holzbau
- Die Holzfassade: Konstruktiv – Funktional – Gestalterisch
- Eine Frage der Ökologie: Planen, Bauen und Leben im urbanen Raum

Im Jahr 2018 konnte FORUM HOLZBAU zu seinem 11. EBH-Kongress 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen, was die prominente Stellung der Fachtagung unterstreicht. Der EBH-Kongress wird, wie üblich, von einer Fachausstellung begleitet.

Nähere Informationen sind zu finden unter [www.forumholzbau.com/EBH/](http://www.forumholzbau.com/EBH/). Die Tagung kann tageweise oder als Ganzes gebucht werden. Die beiden Tage der Veranstaltung sind von der IK-Bau NRW mit jeweils 7 Fortbildungspunkten anerkannt. Mitglieder der IK-Bau NRW erhalten eine Kostenersparnis von 20 Prozent, so dass die zweitägige Veranstaltung 320 Euro, der 1. Tag alleine 212 Euro und der 2. Tag alleine 140 Euro jeweils zuzüglich MwSt. kosten. Anmeldeschluss ist der 17.10.2019.

SACHVERSTÄNDIGEN-FORUM AM 14.11.2019

## „Schadenersatz bei Baumängeln nach neuer Rechtsprechung“

Das ist für viele Neuland: Bislang bemaß sich der Schadenersatz von Baumängeln, die der Bauherr nicht beseitigen lassen möchte, nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten. Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2018 geht das nicht mehr. Sachverständige und Juristen stehen seitdem vor einer Reihe neuer Herausforderungen.

- Welche Folgen hat das Urteil für die Höhe des Schadensersatzes in solchen Fällen?
- Wie wirkt sich das Urteil auf die Aufgabenstellung und die Tätigkeitsbereiche der Sachverständigen aus?
- Was ändert sich bei der Bewertung von Schäden an Gebäuden?

Viele wichtige Fragen, die wir gerne mit Ihnen im Rahmen unseres diesjährigen Sachverständigen-Forums klären und diskutieren möchten. Kommen Sie am 14. November in die alte Werkstatt der Zeche Zollern in Dortmund. Mit dabei sind Dr. Michael Rottkemper, Vorsitzender Richter am Landgericht Bochum, Dipl.-Ing. Thomas Jansen, von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, und Rechtsanwalt Dr. jur. Johann Werner Fliescher, Vizepräsident von Haus und Grund Rheinland Westfalen.

Nicht nur unser Thema, sondern auch der Ort hat es in sich: Die Zeche Zollern mit ihrem eindrucksvollen Ju-

gendstilportal gilt als eines der schönsten und außergewöhnlichsten Zeugnisse der industriellen Vergangenheit in NRW.

Das Sachverständigen-Forum 2019 ist von der IK-Bau mit 4 Fortbildungspunkten anerkannt. Genauere Informationen zu Anmeldung, Teilnahmegebühr und Anreise erhalten Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

Für Rückfragen steht Ihnen Sina Schielke M.Sc.RWTH telefonisch unter 0211/13067-129 oder per E-Mail unter [schielke@ikbaunrw.de](mailto:schielke@ikbaunrw.de) zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie in Dortmund begrüßen zu dürfen.

### FACHINFORMATION

## Umfangreiche Änderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine aktualisierte Fassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB NRW, Ausgabe Juni 2019) veröffentlicht. Insbesondere wurden Änderungen im Teil A, Kapitel A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, Anlage A 4.2/3 zur DIN 18040-2 notwendig, so dass die Anlage A 4.2/3 komplett überarbeitet wurde. In diesem Zusammenhang wurden in der Juni-Ausgabe auch Anregungen aus der Praxis im Teil A, Kapitel A 2 - Brandschutz aufgegriffen

### Zu A 2.1.9 Dächer

Im vorletzten Absatz wurde Satz 1 klarstellend geändert.

*Bei Dächern von Anbauten, mit Ausnahme von Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, die an Teile einer baulichen Anlage angrenzen, die Öffnungen haben oder deren angrenzende vertikale Teile hinsichtlich des Raumabschlusses oder der Standsicherheit ohne Anforderungen zulässig sind nach § 32 Abs.7 BauO NRW 2018, ist es zur Verhinderung der Brandausbreitung vom Anbau in die angrenzende bauliche Anlage ergänzend zur harten Bedachung notwendig, dass bis zu einem Abstand von mindestens 5 m das jeweilige Dach des Anbaues ausreichend lang raumabschließend ist und die dieses Dach tragenden und aussteifenden Teile ausreichend lang standsicher sind. Dies ist bei der Verwendung*

*von Dächern erfüllt, die für die Brandeinwirkung einseitig von innen nach außen für mindestens die Zeitdauer den Raumabschluss nach Abschnitt A 2.1.3.3 gewährleisten, für den auch die Decken der angrenzenden baulichen Anlage den Raumabschluss gewährleisten müssen. Die das Dach tragenden und aussteifenden Teile müssen bei einer Brandeinwirkung für mindestens die Zeitdauer, die für den Raumabschluss des Daches zu gewährleisten ist, die Standsicherheit nach Abschnitt A 2.1.3.2 gewährleisten.*

### Zu A 2.1.12 notwendige Flure und offene Gänge

In Absatz 4 Satz 1 wurde das Wort

Fortsetzung: Seite 8

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

### Termine im Jahr 2019:

08.10.2019

12.11.2019

17.12.2019

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

Fortsetzung von Seite 7

„müssen“ in „sollen“ geändert und damit an § 36 Absatz 3 BauO NRW 2018 angepasst.

*„Um eine Rauchausbreitung über notwendige Flure zu behindern und eine Selbstrettung von Personen zu ermöglichen, sollen notwendige Flure gemäß § 36 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit nichtabschließbaren, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen (Rauchschutzabschlüsse) in maximal 30 m lange Rauchabschnitte unterteilt werden.“*

### Zu A 2.1.21.4 – Druckbelüftungsanlagen

Im Absatz 1 wurde der letzte Satz gestrichen, da über § 115 Absatz 4 SBauVO hinausgehend. Der neue Absatz 1 lautet nunmehr:

*„Druckbelüftungsanlagen sind erforderlich, um Rettungswege, die der einzige Rettungsweg sind (Sicherheits-treppenraum), sowie Aufzugsschächte von erforderlichen Feuerwehraufzügen von Rauch frei zu halten, damit sich Personen retten und wirksame Löscharbeiten unterstützt werden können. Die Anordnung von Druckbelüftungsanlagen ist nur zulässig, wenn vor dem jeweiligen Rettungsweg oder Aufzugsschacht Räume (Vorräume) angeordnet sind und diese Räume von der Druckbelüftungsanlage mit erfasst werden. Die Wände und Decken des Vorraumes müssen nichtbrennbar sein und sie müssen im Brandfall ausreichend lang raumabschließend sein. Die Abschlüsse notwendiger Öffnungen in den Vorräumen müssen ausreichend lang raumabschließend und rauchdicht sein.“*

### Zu A 2.1.21.8 – Feuerwehraufzüge

In Absatz 2 wurde der folgende, bisherige Satz 5 gestrichen, da dieser über § 115 Absatz 4 SBauVO hinausging:  
*„Die Vorräume dürfen nur über notwendige Flure zugänglich sein.“*

**Zu A 2.2.1 Flächen für die Feuerwehr**  
Auf Seite 56 wurde in der Tabelle unter

A 2.2.1.1 in Spalte 3 die Fußnote 1 gestrichen, um Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 zu vermeiden.

A 2.2.1.1

Flächen für die Feuerwehr

Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10

Anlage A  
2.2.1.1/1

## WOLRD-CAFÉ

### Save the Date! Open Space Veranstaltung am 21.11.2019

Familie oder Karriere? Immer mehr Ingenieurinnen und Ingenieure wollen beides. Doch wie lassen sich Beruf und Familie unter einen Hut bringen? Was für Beschäftigungsmodelle wünschen sich berufstätige Väter und Mütter? Und was können Ingenieurbüros tun, wenn sie ihren Mitarbeitern eine ausgewogene „Work-Life-Balance“ ermöglichen wollen? Fragen wie diese stehen im Mittelpunkt des nächsten World-Cafés im Rahmen unserer Reihe, das am 21. November von 13 bis etwa 18 Uhr in der Zinkfabrik Altenberg in Oberhausen stattfindet. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an angestellte als auch an freiberuflich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie an Arbeitgeber.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

Ansprechpartnerin: Sina Schielke, M.Sc. RWTH, 0211/13067-129, [schielke@ikbaunrw.de](mailto:schielke@ikbaunrw.de). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.



## AKTUELLES URTEIL

# Mitverschulden des Bauherrn bei Fehlern in der Tragwerksplanung

## Das Problem

Bauherr-Planer-Ausführer, die klassischen Baubeteiligten, gibt es in der Realität als einzelne Personen kaum noch. Die Spezialisierung steht im Vordergrund. Für die Planer ist dies leicht erkennbar, der Objektplaner trägt die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Bauwerkes, die sog. Sonderfachleute, wie z. B. die Tragwerksplaner, tragen Verantwortung für ihr Planungsgewerk. Die Ausführer, also die Unternehmer, sind hoch diversifiziert, es sei denn, es wird ein Generalunternehmer beauftragt. Immer wieder versucht die neuere Rechtsprechung, auch die Rolle und die Verantwortung der Bauherrenschaft für Fehler im Bauwerk herauszuarbeiten. Der Bauherr wird nicht nur als „Zahlmeister“ gesehen, sondern im Wortsinne auch als Verantwortungsträger gegenüber den am Bau Beteiligten. Das OLG Hamm hat in einer bereits älteren, aber jetzt erst veröffentlichten Entscheidung festgestellt, wie das Verhältnis der Baubeteiligten zueinander ist bei behaupteten Fehlern des Tragwerkplaners. Konkret: Welche Verantwortung trägt der Bauherr für seine Sonderfachleute, kann der fehlerhaft arbeitende Objektplaner gegenüber der Bauherrenschaft einwenden, der von ihr beauftragte Tragwerksplaner habe zumindest auch fehlerhaft geplant, weshalb sie sich diese Fehler gegenüber dem Objektplaner als Verschuldensminderung mit entsprechender Reduzierung der Schadenssumme anrechnen lassen müsste? (OLG Hamm, Ur. v. 14.12.2017 – 24 O 179/16 -; BauR 8/2019, 1335 ff.).

## Die Lösung

Rechtsprechung und Literatur haben schon lange die Grundsätze herausgearbeitet für die Haftung der fehlerhaft arbeitenden Objektplaner im Verhältnis zu den übrigen Planern.

Der Bauherr muss sich gegenüber

dem von ihm in Anspruch genommenen Bauunternehmer das Planungs- und Koordinierungsverschulden der von ihm eingesetzten Planer zurechnen lassen. Der Auftraggeber haftet so für Fehler seiner Planer selbst, wenn er dem ausführenden Unternehmer fehlerhafte Planungen zur Verfügung stellt. Schuldet der Bauherr Planung, nach der gebaut werden soll, ist diese Planung fehlerfrei zu erbringen, anderenfalls er ein Planverschulden seiner Ingenieure sich zurechnen lassen muss.

Der Bauherr schuldet aber dem Objektplaner keine weiteren Planungen, hat die ältere Rechtsprechung immer erklärt. Dies sei bei Planungen der sog. Sonderfachleute, wie z. B. bei Tragwerksplanern der Fall. Der Tragwerksplaner sei nicht Erfüllungsgehilfe im Verhältnis Bauherr/Objektplaner. Ob dies im Einzelfall ausnahmsweise doch einmal so sei, müsse anhand der jeweiligen konkreten vertraglichen Beziehungen beurteilt werden.

Nach der neueren Rechtsprechung ist letztbenannter Grundsatz nicht mehr durchzuhalten. Zumindest im Verhältnis des Bauherrn zu seinem bauleitenden Objektplaner soll es nun so sein, dass die Bauherrenschaft fehlerfreie Sonderplanungen schulde. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann er mithaften. Liefere er fehlerhafte Pläne, läge ein Verschulden gegen seine eigenen Interessen vor, welches er sich anrechnen lassen muss. Genauso muss der Bauherr ein Mitverschulden seines Objektplaners vertreten, wenn dieser dem Tragwerksplaner unzutreffende Angaben macht.

Liefert der Tragwerksplaner dem Objektplaner in Vertretung seines Bauherrn fehlerhafte Planungsangaben, müsse der Bauherr ein Mitverschulden für dessen Fehler gegen sich gelten lassen.

Im ausgeteilten Fall wandte der in Anspruch genommene Planer ein, die vom Bauherrn über seinen Tragwerks-

planer angegebene Expositionsklasse für Betondecken einer Tiefgarage sei falsch gewesen. Da im Winter Salze in die Garage eingetragen werden könnten, würden die Geschosdecken der Tiefgarage Schaden nehmen. Aufgabe des Tragwerkplaners, beauftragt durch den Bauherrn, wäre es deshalb gewesen, die richtige Expositionsklasse für den Beton der Decken anzugeben. Dies habe der Tragwerksplaner für seinen Bauherrn fehlerhaft versäumt, meinte der Objektplaner. In der juristischen Konstruktion ausgedrückt: der Bauherr habe gegen seine eigenen Interessen verstoßen durch unvollständige Tragwerkspläne. Nach Beweisaufnahme kam das Gericht aber zu dem Ergebnis, dass der beklagte Objektplaner von der beabsichtigten Nutzung des Objektes als Tiefgarage wusste und genauso wissen musste, dass die im Winter eingetragenen Tausalze eine chemische Belastung für die Tiefgaragendecken darstellten. Seine Verpflichtung sei es gewesen, allen Gefahren planerisch vorzubeugen, die Schäden an der Garage verursachen könnten. Dies hätte geschehen können entweder durch die Wahl einer geeigneten Expositionsklasse oder die Planung einer schützenden Epoxidbeschichtung der Decken. Die Planung des Tragwerkplaners für seine Bauherren seien fehlerfrei. Der Fehler sei erst durch die fehlende Ergänzung der Tragwerksplanung ausgelöst.

Anders als in anderen neueren Urteilen zu Sonderplanungen läge der Fall hier so, dass der Bauherr über seinen Tragwerksplaner keine fertigen baubaren Planungen geliefert habe, sondern ein Tragwerk, das erst durch den Gesamtverantwortungsträger, nämlich den Objektplaner, in ein Bauwerk planerisch umgesetzt werden musste. Hierzu habe auch gehört, die Objektplanung und die

*Fortsetzung: Seite 11*

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## 28. Bautechnisches Seminar 2019

Das 28. Bautechnische Seminar NRW findet am 29. Oktober 2019 in der Dumeklemmer Halle in Ratingen statt. Es wird getragen vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, vom VPI NRW, vom VBI NRW und von der Ingenieurkammer-Bau NRW. Wissenschaftler und anerkannte Sachverständige informieren über neue bautechnische Entwicklungen und Vorschriften.

### Themen:

- Sonderbauverordnung – Was ändert sich bei Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, ...?
- Anforderungen an den Brandschutz -

- Brandschutz aus Sicht der Feuerwehr
- Befestigungen in Beton - Bemessung nach Eurocode 2 Teil 4
- Plausibilitätskontrolle komplexer numerischer Berechnungen
- Stahlbaurichtlinie zum EC 3 - Erfahrungen aus der Erprobungsphase
- Bauen mit Carbonbeton - Neueste Entwicklungen
- Hinweise der Obersten Bauaufsicht

Die Veranstaltung ist von der IK-Bau NRW mit 8 Fortbildungspunkten anerkannt. Die Teilnahmegebühr beträgt 80 Euro, Anmeldeschluss ist der 21.10.2019. Weitere Infos: [www.vpi-nrw.de](http://www.vpi-nrw.de)

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail ([info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zöllhof 2  
40221 Düsseldorf  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
Fax: 0211/13067-150

Fortsetzung von Seite 9

Tragwerksplanung aufeinander abzustimmen und hieraus einen baufähigen Gesamtplan zu entwickeln. Darin bestünde gerade die Koordinationspflicht des Objektplaners, die er zwischen den verschiedenen Ingenieuren am Bau trüge. Damit entfielen eine Verantwortung des Bauherrn für die gelieferte Tragwerksplanung. Der Tragwerksplaner sei in diesem Falle nicht Erfüllungsgehilfe für den Bauherrn gewesen, denn den Endzustand des Bauwerks habe der Objektplaner planerisch zu verantworten. Deshalb habe der Bauherr auch nicht gegen den Grundsatz des Verschuldens gegen sich selbst verstoßen. Er habe keine Obliegenheit gehabt, vollständige Planungen der Geschossdecken zur Verfügung zu stellen. Eine Mitverantwortung des Bauherrn käme nur dann in Betracht, wenn der Tragwerksplaner für seinen Bauherrn Pläne lieferte, die der Objektplaner nicht mehr zu überprüfen brauchte, weil er dies selbst nicht könne oder ggf. nur Sichtprüfungen vornehmen könne. In diesen Fällen müsse sich je nach Fehlerqualität, erkennbar für den Objektplaner oder nicht, der Bauherr auch Fehler des Sonderplaners anrechnen lassen.

Dies sei nur im Ausnahmefall so. Die Entscheidung macht aber klar, dass der alte Grundsatz, der Bauherr schuldet dem Objektplaner keine fehlerfreie Sonderplanung, in dieser Allgemeinheit nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Mit hin müssen Tragwerksplaner, TGA-Planer

und andere Planer ihre Planungen, die sie für den Bauherrn an den Objektplaner liefern, an dem Kriterium messen lassen, kann ein allgemeiner Objektplaner, der die Sonderplanung in die endgültigen Pläne integrieren muss, dies auch unter Berücksichtigung seines Planerhorizontes fehlerfrei vornehmen. Im hier behandelten Tiefgaragenfall hätte dies der Objektplaner können müssen. Denn die Entscheidung, ob die Betondecken mit Epoxidharz beschichtet wird, was den Salzeintrag verhindert, oblag dem Objektplaner, der die anstehende Problematik kennen musste.

RA Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## MINISTERIALBLATT NRW

### Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW“

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14. Juni 2019 erhält die Anlage zum Runderlass „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW“ vom 7. Dezember 2018 (MBL. NRW. S. 775), eine neue Fassung. Der Runderlass ist am 12. Juli 2019 in Kraft getreten.

**MBL. NRW. 2019 S. 255**

## Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 10.10.2019:

*Dr.-Ing. Heribert Spitz, Beratender Ingenieur, Euskirchen*

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Günter Lucas, Düsseldorf*

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Marion Margarete Endreß, Merkendorf*

*Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ginsberg, Siegen*

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike Glaes

montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

### Rechtsanwalt

#### Lars Christian Nerbel

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

#### Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat,

#### Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

### Rechtsanwältin

#### Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521/82092

## GEBURTSTAGE

## SEPTEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Prof. Dr.-Ing. Monika Jarosch, Beratende Ingenieurin  
Dipl.-Ing. Norbert Kleese  
Dipl.-Ing. Petra Müller  
Dipl.-Ing. Robert Lange, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Klaus Nickel, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Schramm, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ludwig Helleckes  
Dipl.-Ing. Ulrich Block-Gerken  
Dipl.-Ing. Reiner Coenen  
Dipl.-Ing. Berthold Tautz  
Dipl.-Ing. Kerstin Kirschbaum  
Dipl.-Ing. Ludger Schmiemann  
Dipl.-Ing. Horst Becker  
Dipl.-Ing. Bert Nöhre  
Dipl.-Ing. Heinrich Jordan  
Dipl.-Ing. Detlef Göbel  
Dipl.-Ing. (RO) Doina Mariana Niculescu  
Dipl.-Ing. Peter Werland, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Udo Kanke  
Dipl.-Ing. Josef Beckmann  
Dipl.-Ing. Eva Weber  
Dipl.-Ing. Ludger Büchte  
Dipl.-Ing. Leonhard Wulf  
Dipl.-Ing. Wilhelm Hensen  
Dipl.-Ing. Thomas Peters  
Dipl.-Ing. Hermann Sternberg  
Dipl.-Ing. Richard Wilbert  
Dipl.-Ing. Michael Naumann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rolf Krüger, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ralf Wirtz, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Adam Jülcher  
Dipl.-Ing. Thomas Becker  
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Jonuschat  
Prof. Dr.-Ing. Winfried Roos  
Dipl.-Ing. Volker Renk  
Dipl.-Ing. Joachim Horst Peters

65 Jahre Dipl.-Ing. Windfried H. M. Schwerdt  
Dipl.-Ing. Detlef Brox, Beratender Ingenieur  
Dr.-Ing. Thomas Heins  
Dipl.-Ing. Axel Carl Springsfeld, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Manfred Breuer, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Werner Trippler, ÖbVI  
Dr.-Ing. Uwe Hohlsiepe  
Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt  
Dipl.-Ing. Friedrich Heuke  
Dipl.-Ing. Franz Becks  
Dipl.-Ing. Wolfgang Müller  
Dipl.-Ing. Rolf Heller  
Dipl.-Ing. Winfried Steinrück

Dr.-Ing. Guido Legewie  
Dipl.-Ing. Herbert Godau  
Dipl.-Ing. Wilfried Sieben  
Dipl.-Ing. Volker Jürgen Himmel, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Burkhard Krüger, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Hellmann  
Dr.-Ing. Michael Fiebrich, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Friedrich-W. Hosang  
Dipl.-Ing. Udo Wiertner

70 Jahre Dr.-Ing. Heinz-Werner Hufendiek  
Dipl.-Ing. Friedrich Schäfer Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Bartelt Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Gerd Kalle  
Dipl.-Ing. Werner Braun  
Dipl.-Ing. Klaus Marenbach, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Gramann, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Hans Knoblauch, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bernd Musholt, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Andreas Matyjas, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Theodor Britsch

75 Jahre Dipl.-Ing. Erich Hofheinz  
Ing. (grad.) Hans Dirkmorfeld, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Jez, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Alfred Kormannshaus

80 Jahre Dipl.-Ing. Siegfried Theile, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Eike Blum, ÖbVI  
Dr.-Ing. Gustav Siemes, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Gebhard Nosseck

81 Jahre Dipl.-Ing. Alfred Klemt, Beratender Ingenieur

83 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Giesselmann, Beratender Ingenieur

84 Jahre Dipl.-Ing. Günter Voit, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Klaus Lücker  
Dipl.-Ing. Werner Möller, Beratender Ingenieur  
Ing. (grad.) Bernhard Kohlmann, Beratender Ingenieur  
Ing. Manfred Funke

85 Jahre Dipl.-Ing. Walter W. Pilhatsch, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Hans Plück

86 Jahre Ing. Helmut Stoff

89 Jahre Ing. (grad.) Alfred Schmidt